



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 53175 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg

Ausschließlich per E-Mail:

■■■■@lindenberg.one

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Bezug: Ihr Widerspruchsschreiben vom 27.05.2022

Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05 / 2022-16_WS

Datum: 12.09.2022

Seite 1 von 3

■■■■■■■■■■
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 63
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 10 9582-6767

ifg@bsi.bund.de

www.bsi.bund.de

De-Mail-Adresse:
poststelle@bsi-bund.de-mail.de

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

auf Ihr mit Schreiben vom 27.05.2022 eingelegten Widerspruch ergeht
folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) vom 12.05.2022 wird in Bezug auf die Bewertungen der Beiträge im Rahmen des 18. Deutschen IT-Sicherheitskongress insoweit aufgehoben, als die Bewertungen nicht herausgegeben wurden. Im Übrigen weise ich Ihren Widerspruch zurück.
1. Soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird, haben Sie als Widerspruchsführer die Kosten des Widerspruchsverfahrens mit Ausnahme der dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik entstandenen Aufwendungen zu tragen.
2. Für die Bearbeitung des Widerspruchs wird eine Gebühr in Höhe von 30 € erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Begründung:



Seite 2 von 3

I.

Mit Anfrage vom 06.04.2022 beehrten Sie Zugang zu Informationen betreffend den 18. Deutschen IT-Sicherheitskongress. Inhaltlich bezogen sich Ihre Fragen auf die Zusammensetzung des Programmkomitees, die qualitativen Anforderungen an Beiträge, die Zugänglichkeit für jedermann und die Kostentragung. Darüber hinaus forderten Sie die Veröffentlichung aller eingereichten Beiträge sowie aller zugehörigen Bewertungen.

Am 11.03.2022 waren Ihnen bereits Informationen zur Verfügung gestellt worden. Bezüglich der Zusammensetzung des Programmbeirats wurde auf die Internetseite des IT-Sicherheitskongresses (www.bsi.bund.de/IT-Sicherheitskongress) verwiesen und bezüglich der Anforderungen an Beiträge und die Zugänglichkeit für die Allgemeinheit auf den Call for Papers, der im Zuge der Vorbereitung auf den Kongress veröffentlicht worden war. Zur Kostentragung wurde Ihnen mitgeteilt, dass der IT-Sicherheitskongress eine Veranstaltung des BSI sei, die teilweise durch die Aussteller refinanziert wird.

Mit Bescheid vom 12.05.2022 wurde Ihr darüber hinausgehender Antrag auf Informationszugang abgelehnt. In der Begründung wurde darauf verwiesen, dass nach § 6 S. 1 IFG ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Bei den eingereichten Beiträgen handle es sich um Arbeiten Dritter, die nicht im Auftrag des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellt worden und die durch § 12 UrhG geschützt seien.

Hiergegen erhoben Sie Widerspruch am 27.05.2022. Ihre Fragen nach der Zusammensetzung des Programmkomitees, die qualitativen Anforderungen an Beiträge, die Zugänglichkeit für jedermann und die Kostentragung seien nicht beantwortet worden, zudem unterfielen die eingereichten Beiträge zwar dem Urheberrecht, nicht aber die Bewertungen der Beiträge.

II.

1.

Ihr Widerspruch ist zulässig und teilweise begründet.

Ihr Auskunftersuchen bezüglich der Zusammensetzung des Programmkomitees, der qualitativen Anforderungen an Beiträge, der Zugänglichkeit und der Kostentragung wurde bereits erfüllt, sodass gemäß § 9 Abs. 3 IFG kein Anspruch auf Informationszugang besteht. Insoweit bleibt der Bescheid des BSI vom 12.05.2022 bestehen.



Seite 3 von 3

Hinsichtlich der urheberrechtlich geschützten Beiträge zum IT-Sicherheitskongress besteht weiterhin kein Auskunftsanspruch nach § 6 Satz 1 IFG. Auch insoweit bleibt der Bescheid vom 12.05.2022 bestehen.

Die Bewertungen der Beiträge selbst sind hingegen nicht urheberrechtlich geschützt. In Abänderung des Bescheides vom 12.05.2022 wird Ihrem Auskunftsersuchen daher stattgegeben. Die Auskunft erfolgt mittels Übersendung der beigefügten Bewertungstabelle. Diejenigen Informationen, die aufgrund des Schutzes geistigen Eigentums (§ 6 Satz 1 IFG) oder des Schutzes personenbezogener Daten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 IFG) nicht herausgegeben werden dürfen, wurden aus der Tabelle durch Schwärzung entfernt.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 VwVfG.

3.

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei teilweise oder vollständiger Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 € zugrunde zu legen. Es wird die Mindestgebühr von 30 € festgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50667 Köln (Postanschrift: Postfach 103744, 50477 Köln) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

